

Am 1. April gibt die Nationalbank die neue 1000-Franken-Note aus (vgl. S. 50).	April
Am 8. April stimmt der Bundesrat der neuen Vereinbarung mit der SNB über die Gewinnausschüttung zu (vgl. S. 95).	
Am 20. April führt die Nationalbank Repurchase-Agreement-(Repo-) Geschäfte in Schweizer Franken ein (vgl. S. 28 und 32).	
Am 27. Mai verabschiedet der Bundesrat die Botschaft über einen neuen Geld- und Währungsartikel in der Bundesverfassung an die eidgenössischen Räte (vgl. S. 36ff).	Mai
Im Juni stimmen die eidgenössischen Räte der Verlängerung der Mitgliedschaft der Schweiz bei den Allgemeinen Kreditvereinbarungen (AKV) des Internationalen Währungsfonds zu (vgl. S. 58).	Juni
Am 16. Juli stimmt die Nationalbank im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Finanzdepartement einer Aktivierung der Allgemeinen Kreditvereinbarungen (AKV) des Internationalen Währungsfonds zugunsten Russlands zu (vgl. S. 58).	Juli
Am 1. Oktober gibt die Nationalbank die neue 100-Franken-Note aus (vgl. S. 50).	Oktober
Am 21. Oktober eröffnet der Bundesrat das Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf eines neuen Bundesgesetzes über die Währung und die Zahlungsmittel (vgl. S. 38f).	
Am 17. November treten die Neuen Kreditvereinbarungen (NKV) in Kraft (vgl. S. 58).	November
Am 19. November stimmt die Nationalbank im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Finanzdepartement einer Aktivierung der Neuen Kreditvereinbarungen (NKV) des Internationalen Währungsfonds zugunsten Brasiliens zu (vgl. S. 58). Zusätzlich beteiligt sich die Schweiz an einer von der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich zugunsten Brasiliens eingeräumten Kreditfazilität mit einer Substitutionszusage von maximal 250 Mio. Dollar (vgl. S. 59).	
Am 11. Dezember beschliesst das Direktorium der Nationalbank im Einvernehmen mit dem Bundesrat, den pragmatischen geldpolitischen Kurs im Jahre 1999 weiterzuführen. Damit soll der schweizerischen Wirtschaft der für eine ausgewogene Entwicklung notwendige monetäre Spielraum gewährt und den Unsicherheiten Rechnung getragen werden, die von der bevorstehenden Einführung des Euro ausgehen. Die Nationalbank behält sich vor, bei unvorhergesehenen Entwicklungen von ihrem geldpolitischen Kurs abzuweichen (vgl. S. 34ff).	Dezember
Am 17. Dezember stimmt der Nationalrat dem neuen Geld- und Währungsartikel in der Bundesverfassung zu (vgl. S. 36ff).	
Ende Dezember schliesst die Nationalbank als Folge der Neukonzeption des Bargeldverkehrs die Zweiganstalten Aarau und Neuenburg (vgl. S. 63f).	

